

Merkblatt

Verbot Präsenzunterricht gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Ver- ordnung besondere Lage; Stand 2. November 2020]

1. Rechtsgrundlage

Art. 6d: *Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen*

¹ *Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:*

- a. die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II;*
- b. Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist;*
- c. Einzellektionen.*

2. Grundsätze

Präsenzunterricht erlaubt

- obligatorische Schule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule, 1. – 3. Klasse Langzeitgymnasium)
- Sekundarstufe II (Berufsfach- und Berufsmittelschulen, Kurzzeitgymnasium, WMS, FMS, IMF, 4. – 6. Klasse Langzeitgymnasium)

Präsenzunterricht verboten

- Hochschulbereich
- Höhere Berufsbildung
- Weiterbildung
- weitere Bildungseinrichtungen (z.B. Ausbildung im Freizeitbereich)

Ausnahmen vom Verbot Präsenzunterricht

- Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines strukturierten Bildungsgangs sind **und** für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist
- Einzellektionen

2. November 2020



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Tel. 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.bkd.lu.ch